

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

11 RLw 7/83

Urteil

Verkündet am
3. Mai 1984

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Mai 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozial-
gerichts Nürnberg vom 4. November 1983 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Streitig ist ein vorzeitiges Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige nach dem ab 1. Mai 1980 geltenden § 40a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

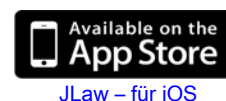
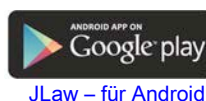
Die im August 1927 geborene Klägerin war zunächst bei ihren Eltern und von November 1969 bis 31. Oktober 1979 bei ihrem Bruder als mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers tätig. Seit dem 1. Oktober 1972 war sie Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse. Ab November 1979 erhält die Klägerin von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von zunächst 86,70 DM monatlich. Der Rentengewährung liegen zwei Pflichtbeiträge für April und Mai 1943 und für 300 Monate freiwillige Beiträge zugrunde.

Den im November 1980 gestellten Antrag der Klägerin auf Gewährung von vorzeitigem Altersgeld lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die Klägerin habe vor dem 1. Mai 1980 in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungszeit von mehr als 180 Monaten zurückgelegt.

Auf die dagegen erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) die Beklagte, der Klägerin ab 1. November 1980 vorzeitiges Altersgeld für mithelfende Familienangehörige zu gewähren. Zur Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

gründung hat es ausgeführt, angesichts der zweifelfreien Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen in den §§ 40, 40a GAL komme es allein darauf an, ob die Klägerin eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt habe; dies sei entgegen der Ansicht der Beklagten nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sei nach Sinn und Zweck des § 40a Abs 1 Buchst b GAL unter der dort genannten Versicherungszeit von 180 Monaten nur eine solche zu verstehen, die allein durch Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfüllt werde.

Das SG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat mit Zustimmung der Klägerin dieses Rechtsmittel eingelegt und geltend gemacht, die Auslegung des SG sei mit dem klaren Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß zur Versicherungszeit alle Zeiten, für die wirksam Pflichtbeiträge und freiwillige entrichtet seien, sowie alle anrechenbaren Ersatzzeiten zählten. Es bestünden jedoch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 40a Abs 1 Buchst b GAL, so daß ange-regt werde, die Sache nach Art 100 Grundgesetz (GG) dem Bundes-verfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Sie weist darauf hin, daß im Bundesarbeitsministerium erwogen werde, den gesetzgebenden Körperschaften die Streichung von § 40a Abs 1 Buchst b GAL mit Wirkung vom 1. Januar 1985 vorzuschlagen.

II

Die Revision ist begründet; die Klägerin hat entgegen der Ansicht des SG keinen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld.

Als Anspruchsgrundlage kommt, wovon auch das SG zu Recht ausgegangen ist, nicht schon § 40 GAL, sondern allein § 40a Abs 1 Satz 2 GAL iVm § 40 GAL in Betracht. Der Anwendung des § 40a steht dabei nicht bereits entgegen, daß er nach Art 10 des - ihn in das GAL einfügenden - Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 zum 1. Mai 1980 in Kraft getreten ist, Erwerbsunfähigkeit der Klägerin aber schon seit dem 27. Juni 1979 vorliegt. § 40a Abs 3 Satz 2 GAL schreibt nämlich vor, daß ein Anspruch auf Altersgeld für Zeiten vor dem 1. Mai 1980 nicht besteht. Diese Vorschrift ist nur sinnvoll, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 40a Abs 1 Satz 2 auch bereits vor dem 1. Mai 1980 erfüllt sein können, die Vorschrift also auch Fälle erfaßt, in denen eine Erwerbsunfähigkeit schon vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 40a Abs 1 Satz 2 GAL betrifft nach dem Zusammenhang, in dem er steht, die in § 40a Abs 1 Satz 1 GAL bezeichneten Personen; für sie gelten (ua) § 40 Abs 1 und 3 bis 5 GAL entsprechend, so daß



sie ebenfalls die Leistungsvoraussetzungen des § 40 Abs 1 erfüllen müssen, soweit nicht § 40a Abs 2 GAL sie hiervon befreit. Nach den Feststellungen des SG sind bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst a), c), d) und e) GAL, des § 40 Abs 1 Satz 1 Buchst a) und b) GAL sowie aufgrund des § 40a Abs 2 GAL auch die des § 40 Abs 1 Satz 1 Buchst c) GAL als gegeben anzusehen. Damit kommt es für die Entscheidung allein darauf an, ob auch die Voraussetzung des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b) GAL erfüllt ist. Das SG hat das angenommen; es meint, die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen für insgesamt 300 Kalendermonate außer Betracht lassen zu müssen, weil unter einer Versicherungszeit von 180 Monaten nur eine solche verstanden werden könne, die allein auf Pflichtbeiträgen beruhe. Diese Ansicht hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Nach § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b) GAL gehört zu dem dort bezeichneten Personenkreis nicht, wer vor dem 1. Mai 1980 eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Der insbesondere in den §§ 1246 Abs 3, 1247 Abs 3, 1248 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) gebrauchte Begriff der Versicherungszeit ist in § 1250 Abs 1 RVO eindeutig definiert. Hiernach sind Versicherungszeiten alle Zeiten, für die "Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten)" sowie "Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 1251 (Ersatzzeiten)". Dabei wird bei den Beitragszeiten kein Unterschied zwischen mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten gemacht. Aus der vom SG herausgestellten Entstehungsgeschichte des 2. ASEG ergibt sich



nicht, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b) GAL abweichend von dieser klaren Definition der Versicherungszeit in Wahrheit eine Pflichtbeitragszeit von 180 Kalendermonaten im Auge gehabt habe. Anlaß für die Einfügung des § 40a in das GAL war die Erkenntnis, daß es trotz der 1965 geschaffenen §§ 39, 40 GAL weiterhin Fälle gab, in denen mitarbeitende Familienangehörige gegen Alter und Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichend gesichert waren; die seinerzeitige Erwartung, die damals unter 50 Jahre alten mitarbeitenden Familienangehörigen würden zu ihrer Sicherung Arbeitsverträge mit dem Unternehmer abschließen und so Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zurücklegen, hatte sich nicht, wie angenommen, verwirklicht. Der Gesetzgeber wollte deshalb in § 40a Abs 1 Satz 1 GAL nunmehr eine Beitragspflicht für mitarbeitende Familienangehörige begründen, die er noch nicht für ausreichend gesichert hielt. Letzteres bejahte er gemäß Abs 1 Satz 1 Buchst b), wenn der mitarbeitende Familienangehörige vor Mai 1980 in der gesetzlichen Rentenversicherung noch keine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt hatte. Der Grund hierfür liegt auf der Hand. Mit einer solchen Versicherungszeit war nämlich die sogenannte große Wartezeit in der Rentenversicherung erfüllt, so daß in der Rentenversicherung Anspruch auf Leistungen bei Vollendung des 65. Lebensjahres (unter Umständen sogar schon in einem früheren Lebensalter) bestand. Maßgebend für den Gesetzgeber war sonach allein der zeitliche Umfang der in der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeit, nicht dagegen, aus welchen Zeiten sich diese im Einzelfall zusammensetzte. Desgleichen spielte die zu erwartende Rentenhöhe in diesem Zusammenhang

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

keine entscheidende Rolle. Insoweit trifft es im übrigen auch nicht zu, daß sich allgemein oder regelmäßig aus einer freiwilligen Beitragsleistung ein geringerer Rentenanspruch ergäbe als aus einer Pflichtversicherung; gerade bei dem hier in Betracht kommenden Personenkreis werden auch im Falle der Pflichtversicherung meist nur verhältnismäßig niedrige Beiträge entrichtet worden sein. Somit ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes im Rahmen von § 40a Abs 1 Satz 1 Buchst b) GAL ebenfalls nicht allein auf Pflichtbeiträge abzustellen. Da bei der Klägerin für insgesamt 302 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind, erfüllt sie die Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 40a Abs 1 Satz 2 GAL nicht.

Zu einer Vorlage an das BVerfG nach Art 100 GG besteht kein Anlaß; die getroffene Regelung steht nicht im Widerspruch zu Art 3 Abs 1 GG oder einer anderen Verfassungsvorschrift. § 40a GAL verfolgt, wie dargetan, das Ziel, mitarbeitenden Familienangehörigen, die bis Mai 1980 keine nach Ansicht des Gesetzgebers ausreichende Sicherung in der Rentenversicherung erlangt haben, eine solche im Rahmen des GAL zu ermöglichen; dabei konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß in der Rentenversicherung bei einer Versicherungszeit von 180 Monaten, gleichgültig bei welcher Zusammensetzung, ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf eine Alterssicherung besteht. Es ist daher einleuchtend, wenn er für die in dieser Weise gesicherten Personen in § 40a Abs 1 Satz 1 GAL keine (uU zusätzliche) Beitragspflicht nach dem GAL begründet hat, und zwar unabhängig davon, wie hoch die in der Rentenversicherung im Einzelfall zu erwartende Rente wäre; einer solchen



Bedingung stünde zudem entgegen, daß über die Beitragspflicht regelmäßig ohne langwierige Ermittlung entschieden werden muß. Verständlich ist im weiteren, daß der Gesetzgeber den Kreis der nach § 40a Abs 1 Satz 2 GAL Leistungsberechtigten dann grundsätzlich mit dem Kreis der nach § 40a Abs 1 Satz 1 GAL versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen verknüpft hat. Ausgehend hiervon hat er für leistungsberechtigt sogar Personen erklärt, die entweder - wie die Klägerin - überhaupt keine Beiträge nach dem GAL oder bei einem Eintritt des Leistungsfalles nach April 1980 jedenfalls in den ersten Jahren nur wenige Beiträge entrichtet haben können; in Fällen eines Eintritts von Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Mai 1980 stellt sich das vorzeitige Altersgeld nach § 40a Abs 1 Satz 2 GAL somit als ein ausschließlich auf staatlicher Gewährung beruhender und durch keinerlei eigene Leistung bedingter Anspruch dar. Eine solche Vergünstigung konnte der Gesetzgeber unbedenklich davon abhängig machen, daß vor dem 1. Mai 1980 in der Rentenversicherung noch keine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt war; er mußte nicht zusätzlich oder statt dessen danach differenzieren, wie hoch die Rente im Einzelfall ist, die dem mitarbeitenden Familienangehörigen aufgrund einer solchen Versicherungszeit zusteht. Damit ist die getroffene Regelung auf vernünftige, sachlich einleuchtende Gründe zurückzuführen, die eine Verletzung von Art 3 Abs 1 GG ausschließen. Für einen Verstoß gegen andere Verfassungsnormen besteht kein Anhalt.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage mit der sich aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergebenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kostenfolge abzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)